

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Postfach 7052 | 24170 Kiel

Die Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3511

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 26.07.2024
gez. Staatssekretärin
Dr. Silke Torp

Nachrichtlich:
Frau Präsidentin des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

22. Juli 2024

Vorlage zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie 16 Bundesländern über die verbraucherfreundliche Neuentwicklung, den Betrieb, die Administration und die Nutzung des Portals „lebensmittelwarnung.de“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben möchte ich den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages über eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Weiterentwicklung des Portals lebensmittelwarnung.de in Kenntnis setzen.

§ 40 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch — LFGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S.), regelt die Information der Öffentlichkeit unter anderem von Lebensmitteln, mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren ausgehenden Gesundheitsgefahren sowie über bestimmte Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften.

Unter den Ländern besteht Einigkeit darüber, dass Rückrufe und behördliche Warnungen zu den o. g. Erzeugnissen im Sinne einer transparenten und überregionalen Information der Öffentlichkeit über ein zentrales Portal veröffentlicht werden sollen. Das Portal „lebensmittelwarnung.de“ wurde am 1. März 2011 beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingerichtet und umfasst Informationen über Lebensmittel, mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte, Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel und Mittel zum Tätowieren entsprechend §§ 39a Abs. 2 und §§ 40 Absatz 1 und 2 LFGB.

Mit Umlaufbeschluss Nummer 19/2020 hat die Verbraucherschutzministerkonferenz im Dezember 2020 die Umsetzung eines Konzeptes des Bundes zur verbraucherfreundlichen Überarbeitung des Portals „lebensmittelwarnung.de“ beschlossen. Das bisherige Portal wird durch das neue ersetzt. Zusätzlich erfolgt die Entwicklung einer Application Software für mobile Endgeräte (nachfolgend „App“). Zudem soll das Portal während besonderer Geschehen, Ereignisse und Krisen auf Bund-Länder-Ebene zur Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit genutzt werden. Daher ist es erforderlich, eine neue Vereinbarung zur Veröffentlichung entsprechend §§ 39a Abs. 2 und §§ 40 Absatz 1 und 2 bzw. Absatz 5 LFGB zu schließen.

Finanzierung:

Jährliche Pflegekostenbeitrag:

9.086,30 €.

Einmaliger Beitrag zu Entwicklung:

23.295,54 €

Die Ausgaben werden über den Einzelplan 14 finanziert und sind in der IT-Maßnahme ITWeb110840V (Einmalkosten) sowie ITWeb103623V (jährliche Kosten) berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anne Benett-Sturies

Anlage 1: Verwaltungsvereinbarung

Anlage 2: Übersicht Kosten

Vereinbarung

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

und

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart,

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München,

dem Land Berlin,
vertreten durch die
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin

**dem Land Brandenburg,
vertreten durch das
Ministerium der Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13
14467 Potsdam,**

**der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch die
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Contrescarpe 72
28195 Bremen,**

**der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Drehbahn 36
20354 Hamburg,**

**dem Land Hessen,
vertreten durch das
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,
Forsten, Jagd und Heimat
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden,**

**dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin,**

**dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Calenberger Straße 2
30169 Hannover,**

**dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Stadtter 1
40219 Düsseldorf,**

**dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz,**

**dem Land Saarland,
vertreten durch das
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken,**

**dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch das
Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden,**

**dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg,**

**dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz
Fleethörn 29-31
24103 Kiel,**

**dem Freistaat Thüringen,
vertreten durch das
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt**

**über die verbraucherfreundliche Neuentwicklung, den Betrieb,
die Administration und die Nutzung des Portals
„[lebensmittelwarnung.de](https://www.lebensmittelwarnung.de)“**

Präambel

§ 40 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S.), regelt die Information der Öffentlichkeit unter anderem von Lebensmitteln, mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln, Mitteln zum Tätowieren ausgehenden Gesundheitsgefahren sowie über bestimmte Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften.

Unter den Ländern besteht Einigkeit darüber, dass Rückrufe und behördliche Warnungen zu den o. g. Erzeugnissen im Sinne einer transparenten und überregionalen Information der Öffentlichkeit über ein zentrales Portal veröffentlicht werden sollen. Das Portal „lebensmittelwarnung.de“ wurde am 1. März 2011 beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingerichtet und umfasst Informationen über Lebensmittel, mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte, Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel und Mittel zum Tätowieren entsprechend § 39a Abs. 2 und § 40 Absatz 1 und 2 LFGB.

Mit Umlaufbeschluss Nummer 19/2020 hat die Verbraucherschutzministerkonferenz im Dezember 2020 die Umsetzung eines Konzeptes des Bundes zur verbraucherfreundlichen Überarbeitung des Portals „lebensmittelwarnung.de“ beschlossen. Das bisherige Portal wird durch das neue ersetzt. Zusätzlich erfolgt die Entwicklung einer Application Software für mobile Endgeräte (nachfolgend „App“). Zudem soll das Portal während besonderer Geschehen, Ereignisse und Krisen auf Bund-Länder-Ebene zur Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit genutzt werden. Daher ist es erforderlich, eine neue Vereinbarung zur Veröffentlichung entsprechend § 39a Abs. 2 und § 40 Absatz 1 und 2 bzw. Absatz 5 LFGB zu schließen.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind

1. die Neuentwicklung, Weiterentwicklung und Sicherstellung des Betriebes des Portals „lebensmittelwarnung.de“ der Länder und des BVL zur Veröffentlichung von Informati-

- onen zu Lebensmitteln und mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Mitteln zum Tätowieren im Sinne des § 39a Abs. 2 und § 40 Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 oder Absatz 5 LFGB durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) mit Hilfe externer Dienstleister,
2. die Pflege und die Sicherstellung des Betriebes des Content-Management-Systems durch das BVL für das Erstellen von Inhalten für das Portal durch die zuständigen Behörden und
 3. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Sicherstellung des Betriebes einer zugehörigen Application Software (nachfolgend „App“) durch das BVL mit Hilfe eines externen Dienstleisters.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung sind:

1. Informationen: für Nutzerinnen und Nutzer bereitgestellte öffentliche Informationen oder Hinweise nach § 39a Abs. 2 und § 40 Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 oder Absatz 5 LFGB sowie ggf. Informationen zu Sonderthemen gemäß § 6 dieser Vereinbarung,
2. Informationsanbieter: die jeweils zuständigen Behörden der Länder und das BVL, die Informationen im Portal und in der zugehörigen App veröffentlichen,
3. Nutzerinnen und Nutzer: Die Öffentlichkeit i.S.d. § 40 Absatz 1 Satz 1 LFGB, die die durch das Portal, die zugehörige App, den RSS-Feed, die Social Media Kanäle und den Newsletter angebotenen Informationen erhalten bzw. einsehen,
4. Portal: die öffentliche Website www.lebensmittelwarnung.de sowie das Content-Management-System für das Erstellen von Inhalten durch die zuständigen Behörden,
5. Content Management System: die Software zur Erstellung, Bearbeitung, Organisation und Darstellung digitaler Inhalte (Content) für Webseite und App,
6. Deaktivierungsdatum: der Zeitpunkt, an dem die veröffentlichte Information automatisch von dem für die Nutzerinnen und Nutzer einsehbaren Bereich des Portals und der zugehörigen App entfernt wird.
7. App: Kurzform für Application Software, welche der Darstellung der digitalen Inhalte (Content) auf Mobilgeräten wie Smartphones und Tabletcomputern dient.

§ 3 Verantwortlichkeit

(1) Artikel 83 Grundgesetz und die gesetzlich festgelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen den Ländern und dem Bund bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(2) Die ausschließliche Verantwortlichkeit der zuständigen Behörde für die inhaltliche Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung einer Information in den Fällen des § 39a Abs. 2 und § 40 Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 oder Absatz 5 LFGB wird durch den Betrieb des Portals „lebensmittelwarnung.de“ nicht berührt.

§ 4 Funktionselemente des Portals

(1) Das Portal „lebensmittelwarnung.de“ ist über die URL www.lebensmittelwarnung.de erreichbar. Über die zusätzlichen Domains www.lebensmittelwarnungen.de, [www.bedarfsgegenstaendewarnung\(en\).de](http://www.bedarfsgegenstaendewarnung(en).de), [www.kosmetikwarnung\(en\).de](http://www.kosmetikwarnung(en).de) und [www.warenwarnung\(en\).de](http://www.warenwarnung(en).de) gelangt man ebenfalls auf die Startseite www.lebensmittelwarnung.de.

(2) Das Portal wird barrierefrei gestaltet und im responsiven Webdesign entwickelt, so dass es auf verschiedenen Endgeräten (PC, Tablet, Smartphone) aufgerufen werden kann. Das Portal erhält ein Logo, um den Wiedererkennungswert zu steigern.

(3) Das Portal stellt den Informationsanbietern zur Unterrichtung der Nutzerinnen und Nutzer mindestens folgende Elemente und Funktionalitäten zur Verfügung:

1. Informationen zum Produkt:

- a. Produktkategorie,
- b. Datum der Veröffentlichung,
- c. Produktbezeichnung,
- d. Produktbild oder Bilddummy,
- e. Verantwortliches Unternehmen i.S.d. § 40 Absatz 1 Satz 1 LFGB,
- f. Grund der Information,
- g. Details zur Produktspezifikation (Los oder Chargennummer, Haltbarkeit, etc.),
- h. betroffene Länder,
- i. Kontaktdaten der verantwortlichen Unternehmen und Presseinformationen
- j. Kontaktdaten der zuständigen Behörden in den betroffenen Bundesländern,
- k. Informationsanbieter, der die Meldung erstellt hat,
- l. Historie der Meldung,
- m. Bereitstellung von Informationen zu möglichen Folgen und Handlungsempfehlungen

2. eine allgemeine Beschreibung der Voraussetzungen für die Einstellung von Informationen,
3. ein Glossar und „FAQs“,
4. die Möglichkeit einer Verlinkung auf relevante Informationsangebote

(4) Das Portal stellt den Nutzerinnen und Nutzern darüber hinaus mindestens folgende Elemente und Funktionalitäten zur Verfügung:

1. die Möglichkeit des Abonnements eines E-Mail-Newsletters, RSS-Feeds oder der Social-Media-Kanäle des Portals zur automatischen Benachrichtigung über Neueinstellungen von Informationen,
2. eine Filterfunktion
3. eine Suchfunktion
4. die Funktion des Teilens von Inhalten

(5) Bei Bedarf können durch die Informationsanbieter zusätzlich Sonderthemen aktiv geschaltet werden (§ 6).

(6) Die Nutzerinnen und Nutzer können Informationen nur abrufen, jedoch nicht aktivieren.

§ 5 App

(1) Die Inhalte des Portals „lebensmittelwarnung.de“ sind zusätzlich über eine App erreichbar. Diese ist für die aktuell meist verbreiteten und genutzten Betriebssysteme verfügbar und wird den Nutzerinnen und Nutzern über gängige App-Stores und mittels Android-Package-Datei (APK-Datei) auf dem Portal „lebensmittelwarnung.de“ zur Verfügung gestellt.

(2) Die App bietet für die Nutzerinnen und Nutzer mindestens folgende Funktionen:

1. Zugriff auf alle auf dem Portal bereitgestellten Informationen,
2. die Möglichkeit, sich über Push-Meldungen über neu eingestellte Informationen auf dem Portal informieren zu lassen,
3. eine Suchfunktion,
4. eine Filterfunktion,
5. die Funktion des Teilens von Inhalten.

§ 6 Sonderthemen

(1) Sonderthemen können als Unterseiten auf dem Portal veröffentlicht werden, sofern eine veröffentlichte Meldung oder ein besonderes Geschehen, ein Ereignis oder eine Krise im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung zu einem überregionalen und deutlich über das übliche Maß hinausgehenden Informationsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer führt oder der Eintritt dieser Situation nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse zu erwarten ist. Eine Veröffentlichung von Unterseiten nach Satz 1 kann insbesondere dann erfolgen, wenn dies aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes oder der Dynamik der Entwicklungen für eine effektive, genaue, übersichtliche und verbraucherfreundliche Information der Öffentlichkeit zum Sachverhalt erforderlich erscheint.

(2) Die Entscheidung über die Veröffentlichung einer Unterseite gemäß Absatz 1 trifft das vom Sachverhalt betroffene Land bzw. die hiervon betroffenen Länder im Einvernehmen mit dem BVL. Die Kontaktstellen und die obersten Landesbehörden aller Länder, der Vorsitz der LAV sowie das BMEL sind vor einer Veröffentlichung einer Unterseite über den vorgesehenen Zeitpunkt der Veröffentlichung und die geplanten wesentlichen Inhalte zu unterrichten. Für den Fall, dass das BVL Sonderthemen veröffentlichen möchte, gilt der Prozess entsprechend.

(3) Die Vorbereitung der Erstveröffentlichung und die weitere dem Stand der Erkenntnisse entsprechende Pflege der Unterseite erfolgt durch das BVL. Die Länder übermitteln die ihrer Einschätzung nach erforderlichen Informationen dem BVL. Das BVL trägt die von den Ländern übermittelten Informationen fortlaufend zusammen und erstellt in geeigneten zeitlichen Abständen Vorschläge für die Aktualisierung der Unterseite und stimmt diese mit den vom jeweiligen Sachverhalt betroffenen Ländern vor einer Veröffentlichung ab. Absatz 2 Satz 2 gilt im Falle einer Aktualisierung der Unterseite entsprechend.

(4) Im Krisenfall gemäß § 1 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit entscheiden der Bund/Länder-Krisenrat oder der Bund/Länder-Krisenstab über die Einrichtung von Unterseiten. Die in Anlage 1 der Vereinbarung definierten Grundsätze der Krisenkommunikation gelten entsprechend.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 4 nicht mehr vor, werden die Unterseiten durch das BVL im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern deaktiviert.

§ 7 Aufgaben des BVL

- (1) Für die verbraucherfreundliche Neuentwicklung des Portals und die Entwicklung der App liegt die zentrale Projektsteuerung beim BVL. Diese umfasst u. a. die Koordination der externen Dienstleister und die Überwachung der Kosten.
- (2) Nach Abschluss der Entwicklung des Portals und der zugehörigen App übernimmt das BVL die fachlich-administrative Betreuung der Anwendungen.
- (3) Die technische Betreuung (Wartung, Pflege, Hosting, IT-Sicherheit, etc.) des neuen Portals und der App erfolgt nach der Entwicklungsphase durch einen externen Dienstleister, der durch das BVL beauftragt und für den das BVL Ansprechpartner ist.
- (4) Das BVL ist für die Benutzerpflege verantwortlich (Benutzerkennung und Passwort).
- (5) Im Auftrag eines oder mehrerer Informationsanbieter kann das BVL in besonders begründeten Fällen von den zuständigen Informationsanbietern übermittelte Informationen anlegen und/oder deaktivieren.
- (6) Das BVL stellt sicher, dass das Anlegen, Bearbeiten und Deaktivieren von Meldungen nachvollziehbar dokumentiert wird und zum Zeitpunkt der Deaktivierung die Meldungen von der Webseite und der App entfernt werden. Ferner stellt das BVL sicher, dass die Meldungen nach einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren gelöscht werden und bis zu dieser Löschung alle Informationen im Sinne von § 2 Nummer 1 für die Informationsanbieter verfügbar sind.
- (7) Das BVL übernimmt die redaktionelle Betreuung und Pflege des Glossars, der FAQs, Verlinkungen der relevanten Informationsangebote anderer Behörden (z. B. BfR, RKI) und die administrative Betreuung der Social-Media-Kanäle. Die Festlegung der Inhalte erfolgt in Abstimmung mit den Ländern nach dem in Absatz 11 beschriebenen Verfahren. Ebenfalls übernimmt das BVL die redaktionelle Betreuung und Pflege der Unterseiten für Sonderthemen (§ 6).
- (8) Das BVL stellt sicher, dass die für den Betrieb des Internetportals notwendigen Daten gespeichert werden. Daten des technischen Betriebs, inkl. Daten zu den Aktivitäten der berechtigten Personen (Log History), sind nur dem Systemadministrator des BVL zugänglich. Bei

Bedarf, beispielsweise bei einem Rechtsstreit, können diese Daten ausgewertet und an das BVL und die betroffenen Informationsanbieter weitergereicht werden.

(9) Das BVL erhält die Rechte für die Accounts in den App-Stores und stellt die Pflege der Store-Inhalte sicher.

(10) Im Fall des § 40 Absatz 5 LFGB veröffentlicht das BVL Informationen in eigener Zuständigkeit. In diesem Fall ist es Informationsanbieter i.S.d. § 2 Nr. 2. § 8 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(11) Um eine langfristige und sachdienliche Nutzung des Portals sicherzustellen, bedarf es einer fortlaufenden Überprüfung und Weiterentwicklung der Funktionen des Portals. Zu berücksichtigen sind hier ggf. neue gesetzliche Vorgaben (Datenschutz, etc.), geänderte IT-Sicherheitsvorgaben und etwaiger technischer und organisatorischer Anpassungsbedarf. Das BVL wird die fachlichen, organisatorischen und vertraglichen Rahmenbedingungen und die IT-Sicherheitsvorgaben für den Betrieb des Portals und der App überwachen und notwendige Änderungen sowie das weitere Vorgehen hinsichtlich einer anlassbezogenen Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung des Portals im Einvernehmen mit den Ländern und dem BMEL vornehmen. Ist bei der Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung mit der Entstehung neuer Kosten zu rechnen, so bedürfen diese der vorherigen Zustimmung der Länder und des BMEL.

§ 8 Aufgaben der Länder

(1) Die Länder sind für die Veröffentlichung von Informationen nach § 40 Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 LFGB zuständig. Die Veröffentlichung von Informationen im Portal erfolgt insbesondere in Fällen nach § 40 Absatz 2 Satz 2 LFGB in der Regel durch diejenige Behörde als Informationsanbieter, die für das Unternehmen örtlich zuständig ist, welches für das von der Information betroffene Erzeugnis verantwortlich ist. Im Falle von Unklarheiten über die Zuständigkeit zur Einstellung einer Information im Portal stimmen sich die betroffenen Behörden untereinander ab. Die gesetzlichen Vorschriften zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit im Einzelfall bleiben von dieser dargestellten Verfahrensweise unberührt.

(2) Zum Zwecke der ersten Veröffentlichung einer neuen Information im Portal stellt der Informationsanbieter schnellstmöglich alle zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren In-

formationen zum Sachverhalt zusammen. Bei der Veröffentlichung einer Information im Portal sind durch den Informationsanbieter alle Länder zu markieren, die nach aktuellem Kenntnisstand von den Vertriebswegen betroffen sind. Wenn von einem bundesweiten Vertrieb auszugehen ist, sind alle Länder zu markieren.

(3) Ergeben sich nach der Veröffentlichung einer Information weitergehende Erkenntnisse zum Sachverhalt, so ist die bestehende Meldung durch den Informationsanbieter zu aktualisieren, soweit dies für eine effektive, genaue und zutreffende Unterrichtung der Nutzerinnen und Nutzer des Portals erforderlich erscheint.

Die Aktualisierung der Informationen umfasst auch die Markierung weiterer betroffener Länder, sofern nach Veröffentlichung der Information Änderungen in Bezug auf die Vertriebswege bekannt werden. Sofern sich Informationen zum Weitervertrieb ergeben ist der Informationsanbieter per E-Mail in Kenntnis zu setzen

(4) Soweit dies im Einzelfall zweckmäßig erscheint, können die Länder nach Veröffentlichung einer Information abweichend von Absatz 3 ihre eigene Betroffenheit oder Nicht-Betroffenheit auch eigenständig im Content-Management-System markieren. Die Kontaktstelle des Informationsanbieters ist hierüber zeitgleich in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Informationsaustausch erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 11 Absatz 2 Satz 1 der AVV Schnellwarnsystem.

§ 9 Nutzungsbedingungen

(1) Die Informationsanbieter nutzen die Eingabemaske im Content-Management-System, um Informationen auf dem Portal und der App einzustellen. Dokumente können zusätzlich hochgeladen werden. Sofern eine Abbildung des Produktes vorhanden ist, ist diese in der Regel beizufügen und die Quelle anzugeben. Bei fehlender Produktabbildung wird der zur Verfügung stehende, abgestimmte Platzhalter genutzt.

(2) Bei der Neueinstellung einer Information gibt der Informationsanbieter ein Deaktivierungsdatum an. Hierbei wird zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen länderübergreifenden Einstellungspraxis empfohlen, die folgenden Deaktivierungsfristen zu Grunde zu legen:

1. Produkte mit Verbrauchsdatum: eine Woche nach Ablauf
2. Produkte mit Mindesthaltbarkeitsdatum: vier Wochen nach Ablauf
3. Produkte ohne Mindesthaltbarkeitsdatum: ein Jahr

Das Deaktivierungsdatum wird von dem die Meldung erstellenden Informationsanbieter ausgewählt und kann nur in Abstimmung mit diesem geändert werden.

(3) Zu jeder Information geben die die Meldung erstellenden Informationsanbieter für die Nutzerinnen und Nutzer eine Kontaktmöglichkeit an.

(4) Die Länder benennen dem BVL eine oder mehrere Personen mit aktuellen Kontaktdaten, die die Berechtigung haben, für sie in ihrer Funktion als Informationsanbieter Informationen in das Content-Management-System einzustellen. Änderungen der Kontaktdaten sind dem BVL durch die Länder unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Länder teilen dem BVL die für das Impressum erforderlichen Informationen mit. Änderungen sind dem BVL unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Auflistung der Informationen auf der Startseite richtet sich nach dem Datum der Erstveröffentlichung. Bei Aktualisierungen von Informationen erfolgt durch das System eine Anpassung. Die Information wird mit dem Datum versehen, an dem die Aktualisierung erfolgte. Der Informationsanbieter hat die Aktualisierungen im System zu erläutern.

§ 10 Haftungshinweise

(1) Im Impressum des Portals und der App sowie in der Beschreibung der Voraussetzungen für die Einstellung von Informationen gemäß §§ 4 und 5 dieser Vereinbarung wird deutlich sichtbar darauf hingewiesen, dass die Informationsanbieter die ausschließliche rechtliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit der Informationen tragen, die sie beauftragt oder selbst eingestellt haben und dass das BVL keine Haftung für die Inhalte der Informationen anderer Informationsanbieter übernimmt. Im Fall des § 7 Absatz 10 agiert das BVL selbst als Informationsanbieter und trägt die Haftung für die Einstellung und Änderung.

(2) Die Länder stellen das BVL außer im Falle des Abs. 1 Satz 2 im Innenverhältnis von einer möglichen Haftung frei, soweit das BVL nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 11 Kosten

(1) Die einmalig anfallenden Sachkosten für die Neuentwicklung des Portals inklusive der Entwicklung des Logos, des Content-Management-Systems sowie der App, die laufenden jährlichen Betriebskosten für die Wartung und das Hosting/den Betrieb des Portals und der App im Sinne von §§ 4 und 5 dieser Vereinbarung sowie die tatsächlich anfallenden Personal-, Personalgemeinkosten und die Sachkostenpauschale¹ für den Arbeitsplatz tragen die unterzeichnenden Länder zu 95%, das BVL übernimmt 5 % der dargestellten Kosten. Der Länderanteil der Kosten wird anhand des aktuellen Königsteiner Schlüssels aufgeteilt.

(2) Die einmalig anfallenden Sachkosten (brutto) für die Neuentwicklung des Portals, des Content-Management-Systems sowie der App belaufen sich nach gemeinsamer Bemessung auf:

<u>Entwicklung Portal inkl. Logo, Content-Management-System, App</u>	ca. 720.000 €
Gesamtkosten Neuentwicklung (gemäß VSMK-Beschluss)	ca. 720.000 €

Die laufenden jährlichen Betriebskosten (brutto) belaufen sich nach derzeitiger Schätzung auf:

Wartung/Pflege des Portals, Content-Management-System, App	
<u>(Vertrag für 2 Jahre)</u>	ca. 95.200 €
Gesamtkosten Betrieb laufend (gemäß VSMK-Beschluss)	ca. 95.200 €

Aufgrund der befristeten Verträge für Wartung/Pflege und Betrieb/Hosting können für die jährlichen Betriebskosten für den Zeitraum nach Auslaufen dieser Verträge keine verlässlichen Kostenschätzungen getroffen werden. Das BVL ist befugt, Ausschreibungen nach VgV bei auslaufenden Verträgen ohne Zustimmung der Länder zu initiieren und neue Verträge (mit einer Vertragslaufzeit in der Regel von 4 Jahren) abzuschließen, sofern die zu erwartenden Aufwände den des auslaufenden Vertragswertes nicht mehr als 20% überschreiten.

Die laufenden Personalkosten (brutto) belaufen sich nach derzeitiger Schätzung auf:

0,5 x Sachbearbeiter(in) [E10]	36.756,00 €
1,0 x Referent (in) [E13]	83.632,00 €
1,5 x Sachkostenpauschale	29.850,00 €
29,4 % Personalgemeinkosten	35.394,07 €
<u>Gesamtkosten Personal laufend</u>	185.632,07 €

¹ Personal-, Personalgemeinkosten und Sachkostenpauschale gemäß Schreiben des BMF an die Obersten Bundesbehörden vom 07. Juli 2023 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/21/10003 :002)

(3) Das BVL stellt den Ländern die laufenden jährlichen Betriebskosten für die Wartung und das Hosting/den Betrieb des Portals und der App im Sinne von §§ 4 und 5 dieser Vereinbarung sowie die tatsächlich anfallenden Personal-, Personalgemeinkosten (29,4 %²) und die Sachkostenpauschale für den Arbeitsplatz, wie in § 11 Absatz 1 dargestellt, nach Ablauf des Kalenderjahres in Rechnung, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres. Die Länder zahlen jeweils bis 31. Juli einen Betrag von 50 % der voraussichtlichen, vom BVL mitzuteilenden Kosten für das laufende Jahr. Die aufgrund der Neuentwicklung anfallenden einmaligen Sachkosten für die Neuentwicklung des Portals, des Content-Management-Systems sowie der App werden den Ländern durch das BVL im vierten Quartal 2024 in Rechnung gestellt. Es besteht die Möglichkeit von Teilzahlungen.

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die Vereinbarung tritt zum 1. des Folgemonats nach Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft, jedoch nicht vor Onlineschaltung des neuen Portals und der App. Für die Unterzeichnung genügt es, wenn jede Partei eine Ausfertigung der Vereinbarung, die mit den Ausfertigungen der anderen Parteien im Wortlaut identisch ist, unterzeichnet und diese dem BMEL übermittelt. Das BMEL unterrichtet alle Parteien, sobald die Vereinbarung von allen Parteien unterzeichnet ist.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der ersten drei Jahre nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung ausgeschlossen. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 kann die Vereinbarung durch eine oder mehrere beteiligte Parteien mit einer Frist von zwei Jahren zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung einer oder mehrerer Parteien berichtet der Bund auf der nächstmöglichen Sitzung der Verbraucherschutzminister über die von den verbleibenden Parteien zu tragenden Kosten.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen einstimmig und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

² siehe Fußnote 1

(4) Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung, sie durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(5) Die Vereinbarung über den Betrieb und die Nutzung des Portals „lebensmittelwarnung.de“ zwischen dem Bund und den Ländern, die am 1. Mai 2017 in Kraft getreten ist, gilt bis zur Ablösung des bisherigen Portals durch das überarbeitete Portal fort. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung nach Satz 1 aufgehoben.

Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft

Datum

Unterschrift

Land Baden-Württemberg
Ministerium für Ernährung, Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz

Datum

Unterschrift

Freistaat Bayern
Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

Datum

Unterschrift

Land Berlin
Senatsverwaltung für Justiz und
Verbraucherschutz

Datum

Unterschrift

Land Brandenburg
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Datum

Unterschrift

Freie Hansestadt Bremen
Senatorin für Gesundheit, Frauen und
Verbraucherschutz

Datum

Unterschrift

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Datum

Unterschrift

Land Hessen
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Datum

Unterschrift

Land Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt

Datum

Unterschrift

Land Niedersachsen
Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Datum

Unterschrift

Land Nordrhein-Westfalen
Ministerium für Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Datum

Unterschrift

Land Rheinland-Pfalz
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität

Datum

Unterschrift

Land Saarland
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz

Datum

Unterschrift

Freistaat Sachsen
Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Datum

Unterschrift

Land Sachsen-Anhalt
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Datum

Unterschrift

Land Schleswig-Holstein
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche
Räume, Europa und Verbraucherschutz

Datum

Unterschrift

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Datum

Unterschrift